

Eronberger Anzeiger

Anzeigeblatt für Eronberg,
Schönberg und Umgegend.



Amtliches Organ der Stadt
* Eronberg am Taunus. *

Abonnementspreis pro Monat nur 70 Pfennig frei ins
Haus. Neubestellungen werden in der Geschäftsstelle
sowie von den Trägern jederzeit entgegengenommen.

Erscheinungstage: Dienstag, Donnerstag, Samstag abends.
Inserate kosten: die 5spaltige Petitzeile oder deren
Raum 15 Pfennige. Reklamen die Zeile 40 Pfennige.

Für Mitteilungen aus dem belehrte, die von allgemeinem Interesse sind, ist
die Redaktion dankbar. Auf Wunsch werden dieselben auch gerne honoriert.

Redaktion, Druck und Verlag von Adam André.
Geschäftslokal: Ecke Bahn- u. Tanzhausstraße. Fernsprecher 104

Nr. 64

Dienstag, den 4. Juni abends

30. Jahrgang 1918

Locales.

* Den Landwirten Herrn Wilhelm Berg und Herrn Heinrich Krieger wurde von S. M. dem König das Verdienstkreuz für Kriegshilfe verliehen und heute vom Herrn Bürgermeister überreicht.

* Die Ernteschätzung 1918. Um sichere und brauchbare Unterlagen für die Kriegsernährungswirtschaft im kommenden Wirtschaftsjahr zu erhalten, ist es erforderlich, einen zuverlässigen Überblick über die zu erwartende Ernte zu gewinnen. Zu diesem Zwecke hat der Bundesrat wie im Vorjahre die Vornahme einer Ernteschätzung der für die Volksernährung und die Futtermittelwirtschaft besonders wichtigen Feldfrüchte angeordnet. Die Erhebung findet unmittelbar vor der Ernte durch Ermittlung des Durchschnittsertrags statt. Je nach dem Eintritt der Reife der Feldfrüchte sind diese in drei Gruppen eingeteilt. Der Ertrag des Brotgetreides wird während der Monate Juni und Juli, jener des Futtergetreides und der Hülsenfrüchte im August, der Ertrag der Hackfrüchte und einiger Gemüsearten während der Monate September und Oktober geschätzt. Die Erträge werden für die einzelnen Gemeinden durch Ausschüsse ermittelt, die von den unteren Verwaltungsbehörden einzusetzen sind. Auf Grund der Ergebnisse dieser Schätzung und der Ergebnisse der im Gange befindlichen Anbau- und Ernteflächen-erhebung wird der Ernteertrag von den landesstatistischen Zentralstellen errechnet.

* Erzeugerpreise für Früehobst. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, hat im „Reichsanzeiger“ Nr. 125 eine Bekanntmachung über Erzeugerpreise für Früehobst erlassen und hierbei die Erzeugerpreise für saure Kirschen 1. Wahl auf 50 Pfennige je Pfund, für saure Kirschen 2. Wahl (auch Preßkirschen) auf 30 Pfennige je Pfund, für süße Kirschen 1. Wahl auf 40 Pfennige je Pfund erhöht. Diese Erhöhung ist durch die Nachrichten über das voraussichtliche Erntergebnis bedingt worden.

* Befolgung von Kriegsgefangenen Deutschen. Das neueste Armeeverordnungsblatt veröffentlicht eine Verordnung über die Abfindung der bis zum Abschluß eines allgemeinen Friedens aus der Kriegsgefangenschaft zurückkehrenden Heeresangehörigen, auf die wir unsere Leser aufmerksam machen möchten.

* Freiwillige Kleiderabgabe. Da vielfach die irrtümliche Meinung aufgetaucht ist, der Aufruf, zu Gunsten der Arbeiterkassen kriegswichtiger Betriebe getragene Männeroberkleidung abzugeben, richte sich nicht an solche Personen, die im Heeresdienste stehen, teilt die Reichsbekleidungsstelle mit, daß auch Militärpersonen von der Abgabe nicht ausgeschlossen sind; sie sind, so weit sie entbehrliche Kleidung besitzen, in gleicher Weise zu der Abgabe heranzuziehen wie die Zivilpersonen. Von ihnen kann, sofern sie unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Verhältnisse als abgabefähig anzusehen sind, ebenfalls die Vorlage eines Bestandsverzeichnisses verlangt werden, wenn sie dem Aufruf keine Folge leisten.

* Der Landsturm ersten Aufgebots. Nach der neuen Ergänzung des Wehrpflichtge-

Tagesbericht vom Kriegsschauplatz.

Großes Haupt-Quartier, 4. Juni 1918 (M.T.B. Amtlich)

Westlicher Kriegsschauplatz

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht von Bayern.

Artillerielampf wechselnder Stärke rege Erkundungstätigkeit des Feindes und stärkere Vorstöße an verschiedenen Stellen der Front. Südwestlich von Marais hat sich der Feind in längeren Grabenstück festgesetzt.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz

Nördlich der Aisne entziffen wir dem Feind in hartem Kampfe einige Gräben. Der zähe Widerstand des auf den Höhen östlich und südwestlich von Soissons anklammernden Feindes wurde gestern gebrochen. Die Höhen von Bauxbuin und westlich von Chaudun wurden genommen. Nach Erstürmung von Bernand und Missy-aux-Bois warfen wir den Feind auf die Linie Le Soulier-Dommiers zurück. Mehrere Batterien wurden erbeutet, einige Tausend Gefangene eingebracht. Französischer Gegenstoß beiderseits des Durcq-Flusses scheiterten unter schweren Verlusten. Nordwestlich von Chateau-Thierry haben wir im Kampf die Bahn Bussières-Bouresches überschritten und feindlichen Gegenangriffe abgewiesen. An der Marne zwischen Marne und Reims ist die Lage unverändert.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Leges nach dem Gesetz vom 11. Februar 1888 betreffend Änderungen der Wehrpflicht treten die Wehrpflichtigen, die im Frieden dem Landsturm ersten Aufgebots überwiesen oder aus der Ersatzreserve (Marine-Ersatzreserve) zu ihm übergetreten sind, während des Krieges aber zum Dienste im Heere oder in der Marine herangezogen worden sind, bei Auflösung des Landsturms wieder zum Landsturm zurück. Der Krieg hat den Beweis erbracht, daß sich unter ihnen eine große Anzahl von Leuten befindet, die sich als völlig kriegsbauktbar erwiesen haben. Bleibt die bisherige Bestimmung des Gesetzes bestehen, so würden die militärisch ausgebildeten Landsturmpflichtigen ersten Aufgebots bei Auflösung des Landsturms ohne Rücksicht auf ihr Alter weiter in ihrem Landsturmverhältnis verbleiben und dem Landsturm ersten Aufgebots dann nicht nur wie bisher unausgebildete, sondern auch eine große Zahl militärisch ausgebildeter Leute angehören.

* Wenig Obst und viele Beeren, das ist das Urteil, das unsere Landwirte in meisten Kreisen Rheinheffens über die diesjährigen Obstaussichten abgeben. Die Kesselfrüchte namentlich stehen meist recht schlecht; das gleiche gilt auch von den Zwetschen und Pflaumen. Von Steinobst stehen nur die Aprikosen und Pfirsiche etwas besser. Reichen Behang zeigen dagegen die Stachel- und Johannisbeeren. Der Raupenfraß macht sich an den Obstbäumen immer verheerender bemerkbar. Ihm

ist es zum großen Teil zuzuschreiben, daß sich die Obstaussichten von Tag zu Tag schlechter gestalten.

— Berlin, 4. Juni. Der „Berliner Lokalanzeiger“ meldet aus Basel: Die „Basler Nachrichten“ berichten aus Rom: Die Tätigkeit des Besatz ist wieder stark im Zunehmen begriffen. Ueber dem Gipfel erhebt sich majestätisch die farbige Dampf- und Aschensäule. Im mittleren Kessel brodeln glühende Lava, von der kleine Bächlein an den Seiten des Berges herunterlaufen. Das wunderbare Schauspiel gab zur Beunruhigung noch keinen Anlaß.

* Dazu, daß die Frage einer neuen Reichsbeitragssteuer zu den umstrittenen gehört, schreibt die „Germania“: Wir haben auch im Steuerwesen schneller weiter lernen müssen als wir es vor dem Kriege gewohnt waren. Soeben erfahren wir, daß sogar die Schweiz, wo die steuerliche Verteilung zwischen Bund und Kantonen ähnlich liegt wie bei uns, die Einführung einer direkten Bundessteuer zum Gegenstand einer Volksabstimmung gemacht hat. Die dabei festgestellte Verwerfung des Beschlusses beweist nichts für die deutschen Verhältnisse und namentlich deshalb nichts, weil die Schweiz keineswegs die ungeheuren Kriegslasten zu tragen hat wie wir. Darum sehen wir auch die einzelstaatlichen Finanzminister zu einem gewissen Entgegenkommen bereit.

Am Mittwoch

den 5. Juni ds. Js. findet in der städtischen Turnhalle ein Verkauf von

Hühnereiern

Statt.
Bezugsberechtigt zu dieser Ausgabe sind:
Von 3 bis 3 1/2 Uhr: für die Einwohner von Römerberg, Rumpfsr., Schaffhof, Scheibbuschweg, Schillerstraße.
Von 3 1/2 bis 4 Uhr: Schirn, Schloß, Schönbergerfeld, Schreierstraße.
Von 4 bis 4 1/2 Uhr: Stein, Synagogenstr., Talstraße, und Talweg.
Ausgeschlossen sind die Hühnerhalter. Auf den Kopf entfällt ein Ei.
Kleingeld ist mitzubringen.
Die Ausweisarten sind vorzulegen.
Cronberg, 4. Juni 1918.
Der Magistrat. Müller-Mittler.

Betr. Erdbeeren.

Verbraucher, welche während der Erdbeerzeit in Cronberg trotz ihrer Bemühungen keine Erdbeeren erhalten können, werden ersucht, ihren Bedarf umgehend auf Zimmer 9 des Bürgermeistersamtes anzumelden. Wir werden darauf hin bemüht sein, für die Vermittlung eines zur Abgabe bereiten Erzeugers, zu sorgen.

Cronberg, den 4. Juni 1918.
Der Magistrat. Müller-Mittler.

Betr. Heuexportverbot.

Die Ausfuhr von Heu aus dem Gemeindebezirk der Stadt Cronberg wird hiermit verboten.

Cronberg, den 3. Juni 1918.
Die Polizeiverwaltung: Müller-Mittler.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Bezirksstelle für Gemüse und Obst vom 2. Mai 1918, betreffend Höchstpreise für Apfelweine (Kreisblatt Nr. 53) mache ich darauf aufmerksam, daß sich die darin bezeichneten Höchstpreise auch auf die mit Speierling versetzten Apfelwein beziehen.

Bad Homburg v. d. H., 28. Mai 1918.
Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J. B.: A. Garnier.

Wird veröffentlicht.
Cronberg, i. L. den 3. Juni 1918.
Der Magistrat. Müller-Mittler.

Betr. Verkehr mit Heu.

Die Ausfuhr von Heu (Wiesen- und Kleuheu) aus dem Oberamtsspreiße ist verboten. Ebenso ist auch jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von Heu innerhalb des Kreises verboten. Wer Heu von der Wiese weg zur Ablieferung bringen will, hat hierüber die Anweisung seiner Gemeindebehörde einzuholen.

Übertretung der vorstehenden Verkehrsbeschränkungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden.

Bad Homburg v. d. H., den 28. Mai 1918.
Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J. B.: A. Garnier.

Die Gemeindebehörden werden ersucht, vorstehende Anordnung mehrmals in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und ihre Einhaltung zum Zwecke der reiblosen Ausbringung des dem Kreise auferlegten Lieferbolls und einer ausreichenden Versorgung seiner kriegswichtigen Betriebe genau zu überwachen und etwaige Übertretungen umgehend hierher anzuzeigen.

Das gleiche Ersuchen richte ich an die Gendarmen des Kreises.

J. B.: A. Garnier.

Wird veröffentlicht.
Cronberg, 3. Juni 1918.

Der Magistrat Müller-Mittler.

Verordnung

betr. die Bereitung von Backware und den Mehlverkauf.

Auf Grund der §§ 57, 60, 69, 79 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917, vom 21. Juni 1917 (Reichsgesetzblatt S. 407) wird für den Umfang des Oberamtsspreiße folgendes angeordnet:

1. Brot und Brötchen.

Zur Bereitung eines großen Laib Brotes sind zu verwenden 764 Gramm Mehl und die nötigen Streckungsmittel.

Das Brot darf nur in Backsteinform in 2 Größen hergestellt werden. 24 Stunden nach Beendigung des Backens müssen der große Laib Brot mindestens 1160 Gramm, der kleine Laib Brot mindestens 580 Gramm wiegen.

Brötchen dürfen nur im Gewicht 48 Gramm hergestellt und verkauft werden. Einem kleinen Laib Brot entsprechen 12 Brötchen.

Das Brot darf erst 24 Stunden nach Beendigung des Backens aus den Bäckereien abgegeben werden. Es muß mit dem Stempel des Lages an dem es hergestellt ist, versehen sein.

Zur Brotbereitung darf nur fester Teig verwendet werden.

2. Weissbrot.

Weissbrot für Kranke aus reinem 75prozentigem Weizenmehl ohne Zusatz von Streckungsmittel darf von Bäckern nur in besonderem Auftrage des Kommunalverbandes hergestellt und nur auf eine Bescheinigung der ärztlichen Prüfungsstelle in Bad Homburg gegen Prokarie, bei Militärpersonen auf eine Bescheinigung der zuständigen Lazarettverwaltung verkauft werden.

Es darf nur in einer Größe hergestellt werden. Zur Bereitung eines Kranken-Weissbrotes sind zu verwenden 382 Gramm Mehl; es muß 24 Stunden nach Beendigung des Backens mindestens 525 Gramm wiegen.

3.

Die Herstellung und der Verkauf von Zwieback und Kuchen ist verboten. Zur Bereitung von Torten darf Roggen- und Weizenmehl nicht verwendet werden.

4. Mehlverkauf.

Mehl darf von Bäckern und Händlern im Kleinverkauf nur in 764 Gramm nicht übersteigenden Mengen abgegeben werden.

Die Kleinverkaufsstellen von Brot und Mehl müssen an Werktagen mindestens geöffnet sein von 7 — 11 vorm. und von 4 — 6 Uhr nachmittags.

6. Strafbestimmungen.

Zu widerhandlungen werden nach § 79 der Reichsgetreideordnung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Früchte und Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht.

Außerdem können nach § 69 die zuständigen Behörden Geschäfte schließen, deren Inhaber oder Betriebsleiter sich in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig erweist, die ihm durch diese Verordnung auferlegt sind.

Ist die Zuwiderhandlung gewerbs- oder gewohnheitsgemäß begangen, so kann die Strafe auf Gefängnis bis zu 5 Jahren und Geldstrafe bis zu 100 000 Mark erhöht werden.

Diese Verordnung tritt mit dem 3. Juni 1918 in Kraft. Mit dem gleichen Tage wird die Verordnung des Kreisausschusses betr. die Bereitung von Backware und den Mehlverkauf vom 26. Januar 1918 (Kreisblatt Nr. 12) und die darin aufgehobenen Verordnungen aufgehoben.

Die Geschäftsinhaber bzw. Betriebsleiter der Verkaufsstellen von Brot, Brötchen, Gebäck und Mehl sind verpflichtet, einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufsstellen zum Aushang zu bringen.

Bad Homburg v. d. H., den 27. Mai 1918.
Namens des Kreisausschusses.
Der Vorsitzende: J. B.: Völke.

Betr. Anbau u. Ernteflächenenerhebung.

Grundstücksbesitzer und Pächter, welche die ihnen zugegangenen Angabebogen noch nicht ausgefüllt bzw. an uns zurückgegeben haben, machen wir darauf aufmerksam, daß dieselben zur Abholung durch die Polizeibeamten bereitzuhalten sind.

Bei weiterer Unterlassung ist den Säumigen Gefängnis bis zu 6 Monaten und Geldstrafe bis zu M. 10.000.— angedroht. Fahrlässige, unrichtige Angaben werden mit Geldstrafe bis zu M. 3000.— bestraft.

Cronberg, den 31. Mai 1918.
Der Magistrat. Müller-Mittler.

Männer und Frauen von Cronberg!

Inmitten des Krieges genießt Ihr den Segen Eurer Arbeit, die Ihr täglich verrichten dürft!

Ihr genießt das Glück der Feierabendstille, die Euch Erholung gibt!

Ihr genießt den erquickenden Schlaf, dem Ihr Euch ungestört hingeben könnt!

Da draußen aber in Feindesland!

Da geduldet keine Arbeit, da fehlt dem Menschenwerk des Himmels Segen!

Da krönt kein froher Feierabend des Tages Mühe!

Da senkt sich kein lindernder Schlummer auf die Lider der Mäden!

Denkt daran und denkt denen, die über die Heimat wachten, daß Ihr ungehindert arbeiten, feiern und ruhen könnt!

Seht reichlich für die Kundendorff-Spende!!!

Geldbeträge jeder Art und Höhe nimmt bereitwilligst die Stadtkasse entgegen.

Schluß der Spendenfrist ist der 7. Juni 1918.

Nähe der Bahn Moderne 4 Zimmer-Wohnung

2 Zimmerwohnung

Bettstelle

HEU

mit Garten, Balkon, schöne Aussicht, Zentralheizung vollständig neu hergerichtet per sofort zu vermieten.

mit Stallung zu vermieten.

mit gestepptem Strohsack zu verkaufen.

auch auf dem Stand zu kaufen gesucht.

Frau Willi Hahn, Haus am schwarzen Weg.

Näh. Geschäftsstelle.

Näh. Geschäftsstelle.

Pharm. Institut L. W. Gans,

Oberursel.